



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion V
Stubenpastei 5
1010 Wien
Per Mail:
Abt-52@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Schwaz, 02. 05. 2019

Geschäftszahl: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

Einspruch gegen den Entwurf AWG Rechtsbereinigungsnovelle 2019, § 13j + k

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Holzer,
geschätzte Damen und Herren,

grundsätzlich sehen wir es sehr positiv, dass gesetzlich verankert wird, Einweg-Kunststoffprodukte zurückzudrängen bzw. zu verbieten. Es stehen jedoch dabei Widersprüche im Raum, die neue und umweltfreundliche Werkstoffe stark benachteiligen könnten. Dagegen erheben wir Einspruch.

§ 13j

Im zu begutachtenden Gesetzestext wird ausschließlich von Kunststofftragetaschen gesprochen, andere Materialien wie Papier, Baumwolle, Leinen, Hanf.... sind vom Entwurf und etwaigen Beschränkungen nicht erfasst.

Wir gehen daher davon aus, dass auch Biokunststofftaschen, welche mehrheitlich aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, zu 100% in Zentraleuropa hergestellt werden und nach EN 13432 zertifiziert sind, selbstverständlich zugelassen sind, da dieses Produkt in vielen Aspekten bessere Eigenschaften aufweist wie Papier, Baumwolle, Leinen, Hanf etc.

Sollte das nicht zutreffen, wird dieses in anderen europäischen Ländern gesetzlich anerkannte Produkt gegenüber Papier und anderen Materialien diskriminiert.

§ 13k „Ausgenommen vom Verbot des Inverkehrsetzens gemäß § 13j sind“

Ad. 1 „sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind“.



Seite -2-

Diese Definition ist nicht umfassend dargestellt, da unbedingt dafür die Norm „Kompostierbar nach EN 13432“, zertifiziert durch TÜV Austria oder DIN Certco zugrunde gelegt werden muss. Da das Produkt gemäß vorliegendem Entwurf für die Eigenkompostierung geeignet sein soll, sollte auch der Nachweis durch ein entsprechendes Zertifikat, bspw. OK Compost Home, vorgeschrieben werden.

Diese Zertifizierungen stellen für die Betreiber einer Kompostanlage eine Garantie dar, dass die Beutel auch vollständig abbaubar sind.

Weiters muss der Anteil an nachwachsenden Rohstoffen definiert werden, z.B. 40+ und in 2022 50+ nachwachsende Rohstoffe. Dies wurde bspw. in Italien und Frankreich ähnlich definiert.

Im Falle der Entsorgung der sehr leichten, kompostierbaren Tragetaschen durch Verbrennung ist der Anteil an CO₂-Emissionen um den nachwachsenden Anteil reduziert. Das wäre im Sinne des Klimaschutzes ein (kleiner) Fortschritt.

Begründung:

Wenn diese beiden o.a. Faktoren nicht definiert werden, entsteht ein gigantischer Wildwuchs bei dem es für den Markt, den Bürgern und Kompostierern zu großen Problemen und Unverständnis kommt.

Ad.2 wiederverwendbare Kunststofftragetaschen, die folgende Kriterien erfüllen : a) bestehend aus Kunststoffgewebe.....

Hier werden trotz des Versuches, Einweg-Kunststoffprodukte aus dem Verkehr zu ziehen, Kunststoffmaterialien favorisiert, obwohl allgemein bekannt ist, dass gerade mit den gewebten Produkten enorme Plastikabriebe entstehen und als Microplastik in die Umwelt gelangen. Wir sehen daher entsprechend dem Entwurf eine klare Bevorzugung von gewebten Kunststofftragetaschen.

Wir fordern daher an dieser Stelle, auch die Biokunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von mehr als 50 my von dem Verbot auszunehmen. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, die einerseits Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen (15-50my) fordert, und andererseits vorgibt, Mehrwegtragetaschen zu fördern. Biokunststofftragetaschen mit Wandstärken von mehr als 50my sind aus bis 60% nachwachsenden Rohstoffen hergestellt und grundsätzlich kompostierbar, falls zertifiziert nach EN 13432. Aufgrund der höheren Reißfestigkeit und Nässebeständigkeit der Werkstoffe, im Vergleich zu Papier, ist eine solche Tasche über viele Monate hinweg als Mehrwegtasche wiederverwendbar. Gleichzeitig ist sie in natürlicher Umgebung vollständig biologisch abbaubar und hinterlässt dabei keine Mikroplastikpartikel. Dem Konsumenten ist es nicht zumutbar, sich laufend „Mehrwegtaschen“ aus Kunststoffgewebe zu kaufen, wie sie im Entwurf beschrieben sind und welche in Asien produziert werden.

Weiters werden Biokunststofftragetaschen zu 100% in Zentraleuropa hergestellt, inkl. Rohmaterial. Es geht dabei auch um Arbeitsplätze vor der Haustüre.

Biokunststofftragetaschen sind gegenüber Kunststoffgewebe viel umweltfreundlicher mit deutlich geringerem Carbon Footprint.

NATURABIOMAT GmbH

zertifiziert nach ISO 9001, 14001 und 22000

Oberer Feldweg 64 - 6130 Schwaz - Austria Tel: +43 5242 / 74100-0 office@naturabiomat.at www.naturabiomat.com

Bankhaus Carl Spängler & Co. AG IBAN: AT89 1953 0100 0002 4213 BIC: SPAEAT25

Raiffeisenbank Münster IBAN: AT39 3627 9000 0004 7050 BIC: RZTIAT22279

Firmenbuch Nr. 150434 b, Firmenbuchgericht: Innsbruck, UID-Nr: ATU 41381900

www.parlament.gv.at



Seite -3-

Allgemeine Standpunkte:

- 1) Da in dem jetzt vorliegenden Entwurf die Biokunststoffe als Material für wiederverwendbare Tragetaschen grundsätzlich nicht einmal erwähnt werden, sehen wir eine klare Diskriminierung dieses umweltfreundlichen Materials. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.
- 2) Woher kommt die Definition Mehrwegtasche und wer behauptet, dass eine stabile Folie aus Biokunststoff keine Mehrwegtasche ist bzw. diese nicht den Anspruch hat, sich Mehrwegtasche zu benennen?

Wir fordern daher, dass diese Taschen als Mehrwegtaschen bezeichnet werden, denn viele Konsumenten verwenden schon heute flexible Taschen als Mehrwegprodukt, einerseits aus ökologischen Gründen, andererseits auch aus Kostengründen.

- 3) Wenn bspw. Papier zugelassen ist und für die Sammlung von Bioabfällen verwendet wird, dann muss es eine Voraussetzung sein, dass auch Papiertaschen und Kompostsäcke aus Papier nach EN 13432 zertifiziert sind.

Begründung:

Die Zertifizierung nach EN 13432 erfordert nicht nur den Nachweis der vollständig biologischen Abbaubarkeit, sondern auch eine Offenlegung der Inhaltsstoffe und Additive. Damit wird der Eintrag von Schwermetallen und gefährlichen Stoffen durch das zertifizierte Produkt in den Kompost und damit in den Boden vermieden. Die Eigenschaften von Papier-Beuteln und Tragetaschen werden ebenfalls durch chemische Zusätze verbessert, werden aber nicht nach EN 13432 geprüft und zertifiziert.

- 4) Da die Branche der Biokunststoffherzeuger bisher nie zu einem Fachgespräch hinsichtlich Gesetzesentwurf eingeladen wurde, erwarten wir, auch mit internationalen Größen wie Agrana, Novamont, European Bioplastics, etc. Gespräche zu führen, die ganz klar die Verwendung von Biokunststoffen rechtfertigen können.
- 5) Biologisch abbaubare „sehr leichte Tragetaschen“ werden gegenüber „Mehrwegtaschen“ zusätzlich nochmals benachteiligt, da „Mehrwegtaschen“ von der Entsorgungslizenz (ARA) befreit sind.

Hingegen ist für bioabbaubare, für die Eigenkompostierung verwendete Sackerl, eine Entsorgungslizenz zu entrichten.

Wir fordern daher auch die Befreiung der Lizenzgebühr für bioabbaubare Produkte, da diese als Sammelbehältnis für den Bioabfall genutzt werden, wie ebenso die sehr leichten Sackerl.



Seite -4-

Wir freuen uns schon jetzt auf ein Fachgespräch, um zukunftsorientierte Lösungen auszuarbeiten und erwarten eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

NATURABIOMAT GmbH

Gerhard Margreiter
Geschäftsführer

NATURABIOMAT GmbH

zertifiziert nach ISO 9001, 14001 und 22000

Oberer Feldweg 64 - 6130 Schwaz - Austria Tel: +43 5242 / 74100-0 office@naturabiomat.at www.naturabiomat.com

Bankhaus Carl Spängler & Co. AG IBAN: AT89 1953 0100 0002 4213 BIC: SPAEAT2S

Raiffeisenbank Münster IBAN: AT39 3627 9000 0004 7050 BIC: RZTIAT22279

Firmenbuch Nr. 150434 b, Firmenbuchgericht: Innsbruck, UID-Nr: ATU 41381900
www.parlament.gv.at